

Herrn
Walter Rimbrecht
Stengelstr. 6
66482 Zweibrücken

3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Rimbrecht,

im Nachgang zur Beantwortung Ihrer Anfrage aus der 25. Sitzung des Stadtrates am 10.11.2021 (öffentlicher Teil) zum Thema „Lehrerendgeräte“ teile ich Ihnen mit, dass die ADD die rechtliche Einschätzung der Verwaltung hinsichtlich einer mangelnden abschließenden Beschlussfassungskompetenz des Schulträgerausschusses teilt (siehe Anlage 1). Zudem wurde die ADD nachträglich um Einschätzung gebeten, ob eine Beteiligung (Vorberatung) bezüglich der Entscheidung über die Auswahl der anzuschaffenden Lehrerendgeräte sowie z.B. bei der Entscheidung hinsichtlich der Verkabelung von Schulräumen im Rahmen des Digitalpaktes zwingend erforderlich gewesen wäre. Auch hier schließt sich die ADD der Einschätzung der Verwaltung an (siehe Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marold Wosnitza

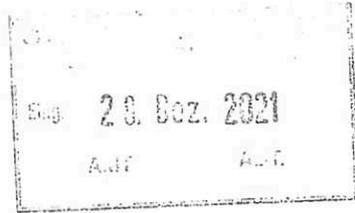
Aufgabe 1

Kopie für Amt No / LV ✓



2012/21/13
Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Zweibrücken
Postfach 1853
66468 Zweibrücken



Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

20.12.2021

Mein Aktenzeichen
17 055/241-2021/21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Vicky Richter
Vicky.Richter@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-870
+49 651 9494-711870

Ihre Anfrage vom 26.11.2021

Sehr geehrte Frau Dr. Bucher,

Ihre o.g. Anfrage zur Entscheidungskompetenz des Schulträgerausschusses habe ich erhalten.

Ihre rechtliche Bewertung kommt zu dem Schluss, dass der Schulträgerausschluss aufgrund der Gemeindeordnung, des Schulgesetzes, der Hauptsatzung der Stadt Zweibrücken sowie der Zuständigkeitsordnung der Stadt Zweibrücken nicht abschließend über die Beschaffung von Endgeräten für die Schulen entscheiden kann. Dieser Rechtsauffassung schließe ich mich an.

Der Schulträgerausschuss hat nach § 90 SchulG eine beratende Funktion. Eine abschließende Entscheidungskompetenz wurde ihm –außer in dem von Ihnen beschriebenen Fall– nicht übertragen.

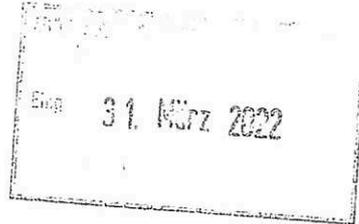
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vicky Richter

Anlage 2

von f. 10 20
blau f 40 2. K.



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Zweibrücken
Postfach 1853
66468 Zweibrücken

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

29.03.2022

Mein Aktenzeichen 17 055/241-2021/21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Linda Heinemann
Linda.Heinemann@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-504
+49 651 9494-711504

Ihre Anfrage vom 26.11.2021- Nachtrag vom 10.02.2022

Sehr geehrte Frau Dr. Bucher,

in der rechtlichen Bewertung Ihrer Email vom 10.02.2022 kommen Sie zu dem Schluss, dass eine Beteiligung des Schulträgerausschusses bei den folgenden Fragestellungen

- Verkabelung der Schulräume im Rahmen der Digitalisierung
- Entscheidung über die Auswahl der zu beschaffenden Lehrerendgeräte

nicht von Nöten gewesen sei.

Dieser Rechtsauffassung schließe ich mich an.

Aufgabe des Schulträgerausschusses ist nach § 90 I SchulG die Beratung der Schulträger bei den Ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Eine Entscheidungskompetenz wurde dem Schulträgerausschuss vorliegend nicht übertragen.

Das Vorschlagsrecht hinsichtlich baulicher Maßnahmen ist grundsätzlich eine Aufgabe, welche dem Schulträgerausschuss zuzurechnen ist. Es handelt sich vorliegend um eine notwendige Verkabelung zur Umsetzung der Digitalisierung des Schulgebäudes. Eine grundlegende bauliche Maßnahme des Schulgebäudes, insbesondere ging es hier gerade nicht um das „Ob“, kann darin nicht gesehen werden. Ein zwingendes Beteiligungsrecht des Schulträgerausschusses lässt sich hieraus nicht ableiten. Die im Vordergrund stehenden vergabe- und förderrechtlichen Fragestellungen wurden von den dafür eigens gegründeten Gremien besprochen.

Auch bezüglich der Art der anzuschaffenden Lehrerendgeräte kann wohl ein Geschäft der laufenden Verwaltung angenommen werden. Die Entscheidung über die Teilnahme

1/2

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

AE014032022

am entsprechenden Förderprogramm wurde vom Stadtrat beschlossen. Der sodann vorgenommene Abwägungsprozess bezüglich der Art der Endgeräte erfolgte aufgrund technischer Gegebenheiten.

Gegen die Qualifizierung als „*Geschäft der laufenden Verwaltung*“ spricht es, wenn die Angelegenheit für die Gemeinde eine grundsätzliche politische, rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung hat und erhebliche Verpflichtungen erwarten lässt.

Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

Jedoch erteile ich den Hinweis, dass für ein gedeihliches Zusammenwirken der verschiedenen Gremien zukünftig eine Beteiligung in Zweifelsfällen anzuraten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Linda Heinemann